



## Der Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein

Daniel Bauer, Rathaus

65329 Hohenstein

Tel. 06120/2921/2922

Fax: 06120/2940

E-Mail: daniel.bauer@hohenstein-hessen.de



An den Vorsitzender der  
Gemeindevertretung Hohenstein  
Herrn Horst Enders  
Pfalzstraße 23  
65329 Hohenstein

Hohenstein, den 11. Dezember 2017

### **Beanstandung eines Beschlusses der Gemeindevertretung**

Sehr geehrter Herr Enders,

hiermit **beanstande** ich den Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein vom 13. November 2017 in Ausgestaltung der erneuten mehrheitlich positiven Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom heutigen Tage gegen den von mir am 24. November 2017 form –und fristgerecht eingelegten Widerspruch.

#### **Begründung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein hat mit mehrheitlich gefasstem Votum vom 11. Dezember 2017 zu Tagesordnungspunkt 9 meinen Widerspruch vom 24. November 2017 zurückgewiesen und damit erklärt, dass sie den von mir angefochtenen Beschluss aus der Sitzung der Gemeindevertretung vom 13. November 2017 zur Tagesordnungspunkt 18 wie folgt aufrecht erhält:

*"Stellenplan Teil A und B:*

*Die Besetzung jeder freien und frei werdenden Stelle erfordert die vorherige Genehmigung durch die Gemeindevertretung auf Antrag des Gemeindevorstandes. Ausgenommen hiervon sind die geringfügig Beschäftigten (EG 2). Bei Stellenbesetzungen ist zu prüfen, ob eine interkommunale Zusammenarbeit erfolgen kann. Darüber ist die Gemeindevertretung zu informieren.*

*Abstimmungsergebnis: Ja 16, Nein 13, Enthaltung 0"*

Gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 3 HGO hat der Gemeindevorstand als Verwaltungsbehörde der Gemeinde die ihm nach der HGO obliegenden Gemeindeangelegenheiten zu erledigen. Nach § 73 Abs. 1 HGO stellt der Gemeindevorstand die Gemeindebediensteten ein und hat dabei den Stellenplan einzuhalten. Die Gemeindevertretung ist dagegen für den Erlass des Stellenplans als Bestandteil des Haushaltsplans und Anlage zur Haushaltssatzung zuständig (§ 51 Nr. 7 HGO). Weiterhin stellt sie allgemeine Grundsätze für die Einstellung, Beförderung etc. im Rahmen des allgemeinen Beamten- und Arbeitsrechts auf (§ 51 Nr. 5 HGO). Die Gemeindevertretung darf grundsätzlich nur generelle Regelungen treffen, keine Entscheidungen über einzelne Stellenbesetzungen (Ausnahme: Wahl der Beigeordneten nach § 39 a Abs. 1 HGO und Zustimmung zur Bestellung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes nach § 130 Abs. 3 HGO, siehe Bennemann, Seite 1 von 3

Kommunalverfassungsrecht Hessen, Randnr. 22a zu § 73 HGO). Wenn die Gemeindevertretung allgemeine Grundsätze i. S. d. § 51 Nr. 5 HGO aufstellt, muss sie darauf achten, dass sie weder in die ausschließliche Zuständigkeit des Gemeindevorstands in Personalangelegenheiten (Vgl. § 73 Abs. 1 HGO) noch in die des Bürgermeisters nach § 70 Abs. 1 S. 2 HGO eingreift, wonach dieser den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung leitet und beaufsichtigt (Schmidt in Rauber/Rupp/Stein/Schmidt/Bennemann/Euler/Ruder/Stöhr, Hessische Gemeindeordnung, 3. Auflage, Erl. Nr. 6 zu § 51 HGO).

§ 73 Abs. 1 S. 1 HGO durchbricht für Personalangelegenheiten den Grundsatz, dass die wichtigen Entscheidungen von der Gemeindevertretung getroffen werden und begründet eine spezielle und ausschließliche Zuständigkeit des Gemeindevorstands als Verwaltungsbehörde (Vgl. Hess. VGH, Beschluss vom 22.12.1994, in HessVGRspr. 1995 S. 17 = NVwZ-RR 1995 S. 538; vgl. auch VG Kassel, Urteil vom 13.01.1988, in HessVGRspr. 1988 S. 86 = INF. HStT 1988 S. 19). Die Gemeindevertretung darf **auch in einer finanziell schwierigen Zeit nicht per Beschluss die Frage der Personaleinstellung im Einzelfall von ihrer Zustimmung abhängig machen** (vgl. Janitschek, in HSGZ 1985 S. 185, 186). Nach dem Beschluss des HessVGH vom 26.08.1999 (8 TZ 2563/99) steht es der Gemeindevertretung im Rahmen ihrer die gesamte Verwaltung der Gemeinde und die Geschäftsführung des Gemeindevorstands umfassenden Überwachungsfunktion (§ 50 Abs. 1 S. 1 HGO) allerdings zu, die Handhabung der Entscheidungskompetenz des Gemeindevorstands **zu erörtern und Anregungen oder Appelle auszusprechen**.

Eine hiervon abweichende Rechtsauffassung vertritt das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium, indem es in LT-Drs. 18/6497 vom 18.02.2013 ausführt, dass der Ausspruch einer globalen Stellenbesetzungssperre durch die Gemeindevertretung (auch als Richtlinienbeschluss nach § 51 Nr. 1 HGO) zulässig sei. Diese Einlassung des Ministeriums vorangestellt sind m. E. jedoch weitere Aspekte in die Prüfung der Rechtmäßigkeit einer solchen Maßnahme mit einzubeziehen. Zunächst ist zu beachten, dass zum Zwecke der Reglementierung der Stellenplanbewirtschaftung der Erlass einer zusätzlichen Vorschrift in der Haushaltssatzung (in § 7 der Haushaltssatzung gem. Muster 1 zur GemHVO) erforderlich ist (Rauber in Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Randnr. 22 zu § 5 GemHVO). Ein Richtlinienbeschluss auf Grundlage von § 51 Nr. 1 HGO durch Festlegung einer Stellenbesetzungssperre als allgemeiner Grundsatz, nach dem die Verwaltung geführt werden soll, ist nicht ausreichend. (Rauber, s.o.). Die dem Gemeindevorstand eingeräumte Ermächtigung kann der Systematik des Gemeindehaushaltsrechtes folgend in rechtlich haltbarer Weise nur durch die Haushaltssatzung selbst, die sie bewirkt, eingeschränkt werden, und zwar durch (**ausdrücklichen**) Haushaltsvermerk oder eine entsprechende Vorschrift in § 7 der Haushaltssatzung (vgl. VGH Kassel, HSGZ 1982 S. 257 ff.). Darüber hinaus ist m. E. zu berücksichtigen, dass der Gemeindevorstand als zuständiges Organ für den Vollzug des Haushalts die für die Inanspruchnahme sowohl der Mittel als auch der Planstellen erforderlichen Maßnahmen, bis hin zu haushaltswirtschaftlichen Sperren i. S. d. § 107 HGO trifft und somit entsprechenden Einfluss auf die von der Gemeindevertretung verabschiedeten Ansätze und damit die Umsetzung der politischen Willensbildung nehmen kann. Die Gemeindevertretung als oberstes Organ kann im Rahmen des Haushaltsplans mit Haushaltsvermerken Einfluss auf die Ausführung bestimmter Maßnahmen nehmen (VGH Kassel, Urt., vom 27.04.1982 - II OE/80 -, HSGZ 1982 S. 257). Die Gemeindevertretung darf aber nicht so reglementierend eingreifen, dass § 96 Abs. 1 HGO keine Anwendung finden kann, indem sie z.B. auch Verpflichtungen, die Aufgaben der laufenden Verwaltung betreffen, unter Genehmigungsvorbehalt stellt. Hier geht der Einfluss auf die Haushaltsführung zu weit, denn in diesen Fällen würde sie über alle Angelegenheiten und nicht nur über die wichtigen Entscheidungen nach § 9 Abs. 1 S. 2 HGO entscheiden (Rupp in Rauber/Rupp/Stein/Schmidt/Bennemann/Euler/Ruder/Stöhr, Hessische Gemeindeordnung, 3. Auflage, Erl. zu § 96 HGO).

Nach meiner Rechtsauffassung sind die in der Gemeindevertretung mehrheitlich gefassten Beschlüsse mit den v. g. Ausführungen unvereinbar und verletzen geltendes Recht, weshalb ich mich nunmehr erneut veranlasst sehe, meinen mir gem. § 63 HGO obliegenden Verpflichtungen nachzukommen und den Beschluss der Gemeindevertretung vom heutigen Tage zu beanstanden.



## Hinweise zum Verfahren

Die Beanstandung wird von der Rechtsprechung als Verwaltungsakt klassifiziert, gegen den die Gemeindevertretung verwaltungsgerichtlich vorgehen kann (vgl. Hess. VGH, Urteil vom 10.12.1974, HessVGRspr. 1976 S. 1, 3). Ein mehrheitlich positiver Beschluss der Gemeindevertretung über die Klageerhebung ist zwingend erforderlich. Nach § 63 Abs. 2 S. 3 HGO kommt der Beanstandung aufschiebende Wirkung zu. Die aufschiebende Wirkung der Beanstandung im verwaltungsprozessualen Sinne bleibt nach der ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung in § 63 Abs. 2 S. 6 HGO auch für die Dauer des verwaltungsgerichtlichen Klageverfahrens bestehen, sofern nicht seitens der Gemeindevertretung gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim zuständigen Verwaltungsgericht (Wiesbaden) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Beanstandung (Eilverfahren) beantragt wird.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren haben die Gemeindevertretung und der Bürgermeister nach § 63 Abs. 2 S. 5 HGO die Stellung von Verfahrensbeteiligten. Die Gemeindevertretung wird gem. § 58 Abs. 7 HGO auch dann durch den Vorsitzenden vertreten, wenn dieser selbst gegen die Klageerhebung gestimmt hat oder derselben politischen Gruppierung wie der Beklagte angehört.

Die Kosten eines verwaltungsgerichtlichen Organstreitverfahrens trägt die Gemeinde Hohenstein. Gem. § 39 Abs. 1 Nr. 9 GemHVO sind verwaltungsseitig verfahrensbezogene Rückstellungen zu bilden. Diesbezügliche Mittel stehen explizit weder im Haushaltsplan 2017 noch im Etat für das Haushaltsjahr 2018 zur Verfügung. Der Gemeindevorstand würde im Falle einer Verfahrenseröffnung durch Anbringung haushaltswirtschaftlicher Sperren i. S. d. § 107 HGO für adäquate Deckung Sorge tragen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Beanstandung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden (Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden) erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, diese Beanstandung soll im Original oder in Kopie beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Kopien beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Daniel Bauer  
Bürgermeister